Amtliche Mitteilung, an einen Haushalt Zustellung durch Post.at

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
Rundschreiben Nr. 4/2026

1. Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung

Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Öffentliche Auflage

K U N D M A C H U N G

Der vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost übermittelte Entwurf der Revision 2016 des Gefahrenzonenplanes für das Gemeindegebiet wird gemäß Forstgesetz 19755 § 11 (3) durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

Gemäß Forstgesetz 1975 § 11 (4) ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Bürgermeisterin:
Maria Benedetter

Angeschlagen am: 27.10.2026
Abgenommen am: 27.11.2026

Einladung zu Sprechstunden

Auf Wunsch finden am Montag, den 23.11.2026 ab 14.00 Uhr Sprechstunden statt. Im Zuge der Sprechstunden werden durch einen Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung die Grundzüge und der Aufbau des Gefahrenzonenplans vorgestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verfügung. Um telefonische Terminvereinbarung am Gemeindeamt wird ersucht!

Sprechstundentag: **Montag, 23.11.2026, von 14.00 bis 18.00 Uhr**

Gemäß Forstgesetz 1975 § 11 (4) ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Beginn der öffentlichen Auflage am Gemeindeamt:
27.10.2026

2. Aufruf zum Wasser sparen

Derzeit verzeichnen wir rückläufige Quellschüttungen in der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß.

Wir rufen daher dringend zum Wassersparen auf! Bitte reduzieren Sie Ihren Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß.

Insbesondere bitten wir Sie, folgende Maßnahmen zu unterlassen:
- Reinigung von Hof- und Hauseinfahrten, sowie Terrassen
- Autowaschen

Unser Trinkwasser ist ein kostbares Gut. Es besteht aktuell kein Grund zur Panik, aber wir müssen jetzt gemeinsam vorsorgen, damit die Versorgungssicherheit für alle Haushalte und auch für den Brandschutz (Löschwasser) stabil bleibt.

Gemeinsam für unsere Gemeinde:
Wasser sparen bedeutet in diesen Tagen gelebte Nachbarschaftshilfe.
Wenn jeder von uns seinen Verbrauch nur ein kleines bisschen reduziert, sichern wir gemeinsam die Versorgung für uns alle.
Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Verständnis, Ihre Eigenverantwortung und Ihre Unterstützung!

3. Verzögerung bei neuem Bankomaten vor dem Gemeindeamt

Der neue Bankomat im Container vor dem Gemeindeamt lässt noch auf sich warten. Die Inbetriebnahme verzögert sich leider aufgrund von Lieferschwierigkeiten des Herstellers.

Sobald der Bankomat geliefert und montiert wurde, wird der Geldautomat umgehend in Betrieb genommen. Ein genauer Ersatztermin steht derzeit noch nicht fest. Die Gemeinde bittet die Bevölkerung um Verständnis für die Verzögerung.

4. Adventmesse mit Rosenauer Männerchor

Adventmesse

am Samstag, 28. November 2026
um 17:00 Uhr

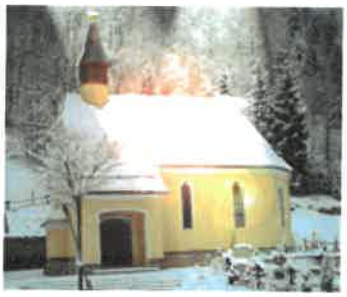

Die Adventmesse wird vom Rosenauer Männerchor musikalisch umrahmt

Anschließend freut sich der RASK auf Ihren Besuch beim Adventstand am Kirchenplatz.

5. RASK-Adventstand

6. Aussteller für Advent in Rosenau gesucht

Der heurige Advent in Rosenau findet am *Samstag, 19.12.2026 ab 14:30 Uhr IN und VOR dem Schulgebäude* statt.

Wie im Vorjahr sind auch heuer wieder Interessierte, die Häckel-, Strick- oder andere Handarbeiten sowie Bastelarbeiten verkaufen möchten, herzlich eingeladen, ihre Werke kostenlos auf Tischen im Speisesaal Volksschule Rosenau zu präsentieren.
Wer Interesse hat, kann sich gerne vorab anmelden – wir freuen uns auf kreative Beiträge und eine bunte Vielfalt an handgefertigten Schätzen!
(Gemeindeamt: 07566/255 oder pernkopf@rosenau.ooe.gv.at)

7. Suche nach Christbäumen, Reisig und Deko für Advent in Rosenau

Um unseren Adventmarkt am 19.12.2026 liebevoll zu dekorieren und eine weihnachtliche Atmosphäre zu schaffen, sind wir auf der Suche nach folgenden Spenden:

- Kleine Christbäume (Ca. 1,50 bis 2 Meter Höhe)
- Tannengrün und Reisig (Zum Verkleiden und Schmücken der Stände)
- Weihnachtliche Dekoration (Gut erhaltene Weihnachtsdekoration, die Sie selbst nicht mehr verwenden für Drinnen und Draußen)

Bitte melden Sie sich am Gemeindeamt (07566/255 oder pernkopf@rosenau.ooe.gv.at)

Vielen Dank schon jetzt für Ihre Mithilfe und Ihre Unterstützung! Gemeinsam machen wir unseren Advent in Rosenau zu einem besonderen Ort der Begegnung für Groß und Klein.

8. Essen auf Räder – Auslieferung vor ungewisser Zukunft

Die Zukunft unseres Angebots „Essen auf Rädern" ist derzeit ungewiss.
Wenn wir keine Verstärkung finden, muss der Zustelldienst mit 1. Jänner 2027 eingestellt werden.

Um dieses Angebot weiterhin aufrechterhalten zu können, brauchen wir freiwillige Fahrer. Derzeit kann die Gemeinde jedoch nicht garantieren, dass die Zustellung von „Essen auf Rädern" über den 1. Jänner hinaus sichergestellt werden kann.

Wie Sie helfen können:

- Auslieferung der Mahlzeiten späten Vormittag (ca. 1,5 Std. Fahrzeit)
- Die fertigen Portionen sind im Bezirksalten- und Pflegeheim Windischgarsten abzuholen und dann mit dem PKW im Gemeindegebiet Rosenau auszuliefern.
- Als Fahrer ist man alle 2 – 4 Wochen (je nach Anzahl der freiw. Helfer) von Montag bis Freitag eingeteilt.
- An Wochenenden und Feiertagen wird kein Essen ausgeliefert.
- Die Fahrer erhalten eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde Rosenau/Hp.

Bitte helfen Sie mit, die Versorgung unserer älteren und pflegebedürftigen Mitmenschen zu sichern!

Bei Interesse und Fragen bitte um Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung 07566/255 oder gemeinde@rosenau.ooe.gv.at

9. Lichtraumprofil

Um die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützbarkeit der Straßen, Gehwege und Radwege sicherstellen zu können, werden alle Grundbesitzer ersucht, ihre Sträucher und Bäume entlang von Straßen und Wegen zurückzuschneiden und das erforderliche Lichtraumprofil freizuhalten.

Die Grundeigentümer sind gemäß § 91 StVO verpflichtet, Hecken, Sträucher und Bäume entlang von öffentlichen Straßen und Gehsteigen zurückzuschneiden bzw. zu entfernen, wenn diese die Verkehrssicherheit behindern oder beeinträchtigen.
Insbesondere muss die freie Sicht auf den Straßenverlauf, die Gehsteige, und auf Ampeln, Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtungskörper gewährleistet sein.

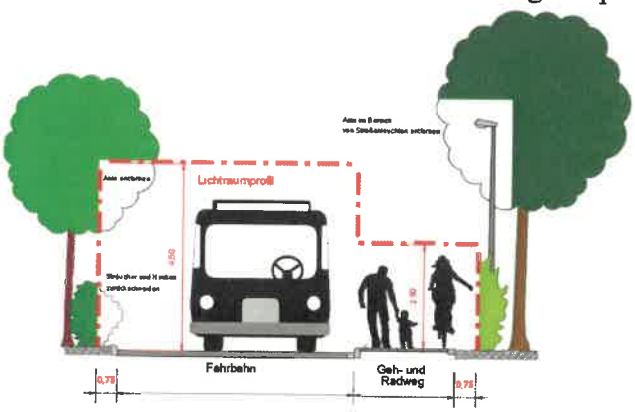

Lichtraumprofile müssen unbedingt freigehalten werden!
Die Breite des Lichtraums ist beidseitig um 0,75m breiter als der Verkehrsraum. Die Höhe des Lichtraums beträgt 4,50m.
Die Lichtraumhöhe für Fußgänger- und Radverkehr beträgt 2,50m.

10. Winterdienst - Schneeräumauftrag

Wie jedes Jahr muss sich die Gemeinde, v.a. die Gemeindebauhofmitarbeiter auf einen strengen Winter vorbereiten.
Daher ergeht auch der Hinweis und die Aufforderung an die Waldeigentümer, überhängende Äste weg zu schneiden und Holz- und andere Ablagerungen entlang der Straßen ausnahmslos zu entfernen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, werden die Gemeindemitarbeiter in ihrem Ermessen Äste und Ablagerungen beseitigen. **Auch die Grundeigentümer sind aufgefordert ihre Sträucher und Hecken, die entlang von Straßen und Gehsteigen überhängen, zurückzuschneiden.**

An dieser Stelle möchte die Gemeinde Rosenau/Hp. die Anrainerpflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 und § 21 des OÖ Straßengesetz
1991 bezüglich Reinigung und Winterdienst entlang öffentlicher Straßen ins Gedächtnis rufen und zitiert die wesentlichen Punkte der Paragraphen.

§ 93. Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschranken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

§ 21 Sonstige Anrainerverpflichtungen

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluß des Wassers von der Straße und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Schneezäunen und andere, der Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen dienliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an den Grundstücken sind zu vergüten.

Für Liegenschaftseigentümer, die Privatstraßen und private Zufahrtsstraßen durch die Gemeinde kostenpflichtig räumen lassen möchten, ist wiederum die Unterzeichnung des angefügten Schneeräumauftrages erforderlich.

Die Schneeräumaufträge müssen bis spätestens 11. November 2026 am Gemeindeamt abgegeben werden!

Bürgermeisterin
Maria Benedetter

.....

.....

Rosenau, am .....

An die
Gemeinde
Rosenau am Hengstpaß

Hauptstraße 16
4581 Rosenau/Hengstpaß

Ich ersuche die Gemeinde, die **Schneeräumung** in der **Wintersaison 2026/2027** auf meiner

Privatstraße (Parkplatz) ..... durchzuführen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kosten hiefür von mir bezahlt werden müssen. Für eventuelle Straßen- und Flurschäden, die durch die Schneeräumung entstehen, übernimmt die Gemeinde Rosenau/Hp. selbstverständlich keine Haftung. Der Räumauftrag beinhaltet nicht die Verpflichtung des Grundeigentümers nach § 93 StVO und § 21 OÖ Straßengesetz idgF. Für die Einhaltung dieser Pflichten ist weiterhin der Grundeigentümer zur Gänze alleine verantwortlich. Die Räumung der privaten Straßenstücke kann nur nach den zeitlichen Möglichkeiten, die natürlich im Ermessen des jeweiligen Räumbeauftragten liegen, vom Winterdienst vorgenommen werden.
Als Räumauftrag gilt nur dieser Vordruck!

.....
Unterschrift